



## Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz – Neuruppin) ordnet gemäß § 56 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 86 FlurbG<sup>2</sup> und den Bestimmungen des BbgLEG<sup>3</sup> das

### Bodenordnungsverfahren Kietz

### Verfahrens – Nr. 4002Q

an.

#### 1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird nachfolgend aufgeführte Flurstücke im

Land            Brandenburg  
Landkreis     Prignitz  
Gemeinde     Lenzerwische

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Baarz- Gaarz	1	alle
Baarz- Gaarz	2	alle, außer 49
Baarz- Gaarz	3	alle
Baarz- Gaarz	4	alle, außer 49
Besandten	1	alle, außer 101
Besandten	2	alle
Besandten	3	alle
Besandten	4	alle
Kietz	1	alle
Kietz	2	alle, außer 130; 131; 132; 133/ 2 und 134 -138
Kietz	3	alle, außer 23; 127 und 129 - 133
Kietz	4	alle
Kietz	5	alle, außer 203 - 223
Unbesandten	1	alle, außer 72
Unbesandten	2	alle
Unbesandten	3	alle

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

<sup>3</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Wootz	1	alle
<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Wootz	2	alle
Wootz	3	alle; außer 123; 124/3; 125/2; 126/4; 127/3; 128/3; 150/5; 163 - 176 und 178
Wootz	4	alle außer 7
Wootz	5	alle, außer 14/2; 14/3; 16 - 42/2 und 46 - 48
Wootz	6	alle
Wootz	7	alle, außer 2; 3/1; 3/2; 4 - 6; 9 - 11; 12/1; 12/3; 13/1; 23/1; 24/1; 24/2; 25; 26; 29/2; 30/2; 30/3; 31/2; 33/1; 34/1; 34/3; 34/4; 36/2; 36/3; 37/2; 38/2; 39; 40; 41 und 47

festgestellt.

Es ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt und hat eine Größe von ca. 2.668 ha.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

im **Amt Lenzen-Elbtalaue**  
Kellerstraße 4  
19309 Lenzen (Elbe)

im **Amt Dömitz-Malliß**  
Goethestraße 21  
19303 Dömitz (Elbe)

in der **Samtgemeinde Gartow**  
Springstraße 14  
29471 Gartow

in der **Samtgemeinde Elbtalaue**  
Rosmarienstraße 3  
29451 Dannenberg (Elbe)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin**  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin

aus.

### 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

#### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

#### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird

Sie führt den Namen

#### **Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Kietz**

und hat ihren Sitz in Kietz. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>4</sup>. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG/104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>5</sup> angeordnet.

## 9. Gründe

Für das Verfahrensgebiet liegen Anträge nach § 53 LwAnpG zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor.

Um die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens und um die gebietsspezifischen Defizite der Agrarstruktur zu ermitteln, wurde eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung durchgeführt. Diese Planung wurde von Antragstellern für das Bodenordnungsverfahren, von Landwirten und der Gemeinde durch einen Arbeitskreis begleitet. Im Ergebnis dieser Planung wird die Anordnung des Bodenordnungsverfahrens wie folgt begründet.

<sup>4</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 10.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I, S. 837)

1. In den vergangenen Jahrzehnten erfolgte eine erhebliche Veränderung des katasterrechtlich gesicherten Wege- und Gewässernetzes. Wege, Gräben und Anpflanzungen, wie Feldhecken und Baumreihen, wurden ohne Berücksichtigung des Eigentums und der betroffenen Grundstückseigentümer neu angelegt bzw. verändert. Der Vergleich von Katasterverhältnissen und Realnutzung zeigt wesentliche Abweichungen. Diese Abweichungen müssen durch eine eindeutige eigentumsrechtliche Regelung sowie der künftigen Unterhaltungspflicht geklärt werden.
2. Ein Großteil der Flurstücke besitzt durch die örtliche Veränderung der Nutzung keine eigene Anbindung an das ländliche Wege- und Gewässernetz. Da dadurch eine eigenständige Verfügbarkeit und Nutzung des Grundstückes nur sehr eingeschränkt möglich ist, muss eine rechtliche Sicherung der Zuwegung zu allen Grundstücken erfolgen.
3. Durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes sind zum Teil zersplitterte Kleinflurstücke entstanden, die landwirtschaftlich oder anderweitig schlecht oder gar nicht nutzbar sind.
4. Die Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse stimmen oft nicht überein, sie werden darüber hinaus von der jeweiligen Pacht- und Bewirtschaftungssituation überlagert.
5. Der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet sind an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet. Die Pachtflächen können jedoch selten großflächig zusammenhängend gepachtet werden, so dass ein Pflugaustausch für die Betriebe unumgänglich ist.

Vor Anordnung der Bodenordnung wurden die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die zuständige Landesplanungsbehörde, die Gemeinden, die beteiligten Fachplanungsträger und Träger öffentlicher Belange über das geplante Bodenordnungsverfahren informiert und angehört. Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Informationsveranstaltung am 10. Mai 2007 über das Bodenordnungsverfahren und die voraussichtlichen Kosten informiert.

Das Bodenordnungsverfahren dient:

- der Wiederherstellung der Einheit von natürlichen und topographischen Grenzen mit den Eigentumsgrenzen zur Gewährleistung der Verwertbarkeit (Verkauf, Verpachtung etc.) der Flurstücke, verbunden mit einer Vermessung und Neueinteilung der Feldmark nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten,
- der Zusammenlegung von Splitterbesitz und der Schaffung arrondierter Bewirtschaftungseinheiten durch neue Flurstücke, die nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und erschlossen sind,
- der Zusammenführung von getrenntem Eigentum an Boden und Baulichkeiten in Verbindung mit einer angemessenen Land- oder einvernehmlichen Geldabfindung des weichenden Eigentümers,
- der Agrarstrukturverbesserung und Landschaftsentwicklung mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie von Boden- und Gewässerschutz.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO liegt sowohl im besonderen öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das öffentliche Interesse resultiert aus der Bedeutsamkeit der verfassungsgemäß garantierten Eigentumsrechte und der besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser Rechte durch die Veränderung des Wege- und Gewässernetzes im Verfahrensgebiet.

Zur Wiederherstellung einer auf Eigentum ruhenden Landbewirtschaftung bedarf es der Anpassung der Flurstücksgrenzen an die vorhandenen Bewirtschaftungsgrenzen (insbesondere Wege- und Gewässernetz). Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem ausgewiesenen Neuordnungsbedarf.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch durch das überwiegende Interesse der Vielzahl der beteiligten Grundeigentümer und Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere der Antragsteller des Bodenordnungsverfahrens gerechtfertigt. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

#### 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und  
Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4 e  
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 12. 07.2007

Im Auftrag

  
Großelindemann



Referatsleiter Bodenordnung  
**Anlage:** Gebietskarte